

Auftrag zur Lieferung von WerreHeizstrom PLUS*

für Haushaltskunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Wärmepumpen und Klimaanlage (getrennte Messung) oder für Nachtspeicherheizungen (gemeinsame Messung) durch die Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH

Lieferant: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH
Sonnenbrink 2-4 | 32584 Löhne
Tel. 05732 975 180 | Fax: 05732 975 100
kundenservice@stadtwerke-loehne.de
Sparkasse Herford
IBAN: DE61494501200000058669 | BIC: WLAHDE44XXX

Aufsichtsratsvorsitzender: Bernd Poggemöller
Geschäftsführung: Matthias Kreft
Sitz der Gesellschaft: 32584 Löhne
Handelsregister: Amtsgericht Bad Oeynhausen | Register-Nr. HRB18505
Steuernummer: 310/5787/2212 | USt-ID: DE353405442

☒ Ja, ich will mir eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2025 sichern!

Mit einem * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben

1. Kunde

Vorname/Name* ☐ Frau ☐ Herr ☐ Div. Titel

Straße* / Hausnummer*

PLZ* Ort*

SWL-Vertragskontonummer (falls vorhanden) Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (Pflichtangabe bei Wunsch elektronischer Rechnung)

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)*

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilung über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 8. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Entnahmestelle (falls von Kundenanschrift abweichend)

Straße / Hausnummer*

PLZ* Ort*

2. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden)

☐ Umzug / Einzug* Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe* HT
☐ Lieferantenwechsel* HT
ID-Marktlotation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung) NT

Name des bisherigen Stromlieferanten*

Stromzählernummer*

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten*

Vorjahresverbrauch in kWh* HT NT

3. Preise, Lieferung, Freigabedauer, Abnahme, Preisgarantie, Produkt

(1) Das vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem Grund- und Arbeitspreis. Treffen Sie keine Auswahl beziehen Sie WerreHeizstrom PLUS*.

Getrennte Messung (Ziffer 3.2a Auftrag)

	Grundpreis in EURO je Zähler pro Monat*	Arbeitspreis in CENT je kWh*	Bitte kreuzen Sie hier Ihre Produktwahl an:
WerreHeizstrom PLUS* HT	10,88 (12,95)	24,59 (29,26)	☐
WerreHeizstrom PLUS* NT		24,59 (29,26)	☐
WerreHeizstrom PLUS* Klima HT ¹	10,88 (12,95)	24,94 (29,68)	☐
WerreHeizstrom PLUS* Klima NT ¹		24,94 (29,68)	☐

Gemeinsame Messung (Ziffer 3.2b Auftrag)

	Grundpreis in EURO je Zähler pro Monat*	Arbeitspreis in CENT je kWh*	Bitte kreuzen Sie hier Ihre Produktwahl an:
WerreHeizstrom PLUS* HT	10,88 (12,95)	28,69 (34,14)	☐
WerreHeizstrom PLUS* NT		24,59 (29,26)	☐
WerreHeizstrom PLUS* Klima HT ¹	10,88 (12,95)	29,04 (34,56)	☐
WerreHeizstrom PLUS* Klima NT ¹		24,94 (29,68)	☐

Dieser Vertrag umfasst ausschließlich die Belieferung von Heizstrom als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung mit Energie. Das sind ortsfeste, elektrische Heizgeräte zum Zwecke der Raumheizung und ggf. der Warmwasserbereitung im Niederspannungsbereich, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den zuständigen Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird. Die Belieferung mit Heizstrom setzt voraus, dass der zuständige Netzbetreiber die Stromzählernummer als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung hinterlegt hat. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Konditionen werden unter der Bedingung vereinbart, dass dies vorliegend der Fall ist. Sollte sich nach der erfolgten Anmeldung der Abnahmestelle bzw. nach Beginn der Belieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Heizstromtarifs nicht vorliegen und rechnet der zuständige Netzbetreiber demzufolge die Abnahmestelle nicht mit niedrigeren Netzentgelten und der niedrigeren Konzessionsabgabe ab, so behält sich die SWL vor, dem Kunden rückwirkend zum Lieferbeginn für den Belieferungszeitraum den WerreStrom PLUS für den Eigenverbrauch im Haushalt in Rechnung zu stellen, da die Voraussetzungen für die Belieferung mit Heizstrom nicht vorliegen. Die übrigen Bedingungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

* Es können Rundungsdifferenzen entstehen. Die Preise sind Nettopreise. Die Preise in Klammern sind gerundete Bruttopreise und enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %).

¹ WerreHeizstrom Klima: Strom, der zu 100 % aus Erneuerbaren Energien produziert wird.

- (2) Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie
- a) nur für Heizstrom (getrennte Messung) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die vorgenannte Entnahmestelle oder
- b) für den Heizstrom und für den sonstigen Bedarf an elektrischer Energie im Haushalt (gemeinsame Messung) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die vorgenannte Entnahmestelle.
- (3) Der Strombezug für Heizstrom kann unterbrochen werden. Die Sperrzeit wird von den zuständigen Netzbetreibern individuell festgelegt. Sie richtet sich nach den Lastprofilen und Zeiten mit der höchsten Netzauslastung. Die bei Vertragsschluss geltenden Vorgaben finden Sie auf der Homepage Ihres örtlichen Anschlussbetreibers.
- (4) Der Strombezug wird zu den vom zuständigen Anschlussbetreiber vorgegebenen NT-Zeiten zum Niedertarif (NT) abgerechnet; der Bezug außerhalb dieser Zeiten (vom zuständigen Anschlussbetreiber vorgegebene HT-Zeit) zum Hochtarif (HT). Die Niedertarifzeit des zuständigen Anschlussbetreibers wird vom zuständigen Anschlussbetreiber individuell festgelegt und variiert von Region zu Region. Die bei Vertragsschluss geltenden Hoch- und Niedertarifzeiten finden Sie auf der Homepage Ihres örtlichen Anschlussbetreibers. Die Umschaltung ist dabei im Gerät integriert und geschieht automatisch.
- (5) Die Unterbrechung des Strombezugs für den Heizstrom wird vom zuständigen Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage veranlasst.

Kombibonus: Bei einem gemeinsamen und durchgängigen Bezug von Erdgas und Strom von mindestens 12 Monaten an einer Verbrauchsstelle von der SWL, erhalten Sie jährlich einen Kombibonus 21,01 (25,00)* Euro Guthaus auf die nächste Jahresabrechnung Gas. **Preisgarantie:** Es gilt die eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2025. Die Garantie bezieht sich auf die reinen Energie- und Vertriebskosten. Die Umlagen, Entgelte u. Steuern nach Ziffer 6 der AGB sind nicht Bestandteil der Garantie.

Messung

Bei Lieferung gemäß Ziffer 3.2a gilt, dass der Stromverbrauch für den Heizstrom getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (getrennte Messung) wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Heizgeräte elektrische Energie über den separaten Zähler für Heizstrom zu beziehen. Bei Lieferung gem. Ziffer 3.2b erfolgt die Messung des gesamten Stromverbrauchs des Kunden über einen einheitlichen Zähler, der über ein Zweitarifzählwerk (HT/NT) verfügt.

4. Lieferbeginn / Wertsatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB):

☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gem. § 357 Abs. 8 BGB angemessenen Wertsatz.

Auftrag zur Lieferung von WerreHeizstrom *PLUS*⁺

für Haushaltskunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Wärmepumpen und Klimaanlage (getrennte Messung) oder für Nachtspeicherheizungen (gemeinsame Messung) durch die Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH



Lieferant: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH
Sonnenbrink 2-4 | 32584 Löhne
Tel. 05732 975 180 | Fax: 05732 975 100
kundenservice@stadtwerke-loehne.de
Sparkasse Herford | IBAN: DE6149450120000058669 | BIC: WLAHDE44XXX

Aufsichtsratsvorsitzender: Bernd Poggemöller
Geschäftsführung: Matthias Krefit
Sitz der Gesellschaft: 32584 Löhne | Handelsregister: Amtsgericht Bad Oeynhausen | Register-Nr. HRB18505
Steuernummer: 310/5787/2212 | USt.-ID: DE353405442

☒ **Ja**, ich will mir eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2025 sichern!

5. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2025 und verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende der Erstlaufzeit. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den nachfolgend abgedruckten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform (inkl. E-Mail). Gemäß Ziffer 9.6 der AGB steht dem Lieferanten ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn während der Vertragslaufzeit erstmalig ein intelligentes Messsystem eingebaut wird.

7. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Werbung und Einwilligung (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de.

☐ Ja, ich möchte über günstigere Tarife, Angebote, neue Produkte und Veranstaltungen informiert werden und erkläre mich damit einverstanden, dass mich der Lieferant hierzu per E-Mail, Post oder Telefon kontaktiert und die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Fax: 05732 975 100, E-Mail: HYPERLINK "mailto:kundenservice@stadtwerke-loehne.de" kundenservice@stadtwerke-loehne.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in den nachfolgend abgedruckten AGB.

9. SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubiger: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE0322300002517065
Mandatsreferenznummer: (falls nicht vorhanden, wird sie dem Kunden gesondert mitgeteilt)

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH (Lieferant), Zahlungen von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von Löhne Energie und mehr GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Kreditinstitut

Internationale Bankkontonummer (IBAN)

Internationale Bankleitzahl (BIC)

Ort/Datum

Unterschrift(en) der/des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

X

Der Kontoinhaber erteilt dem Lieferanten diese Ermächtigung und Anweisung für alle Zahlungen aus sämtlichen bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnissen zwischen Kunde und Lieferant. Sofern der Kontoinhaber dem Lieferanten bereits im Rahmen eines anderen Vertrags ein Mandat für Zahlungen aus diesem anderen Vertragsverhältnis erteilt hat, wird dieses Mandat durch das hier erteilte Mandat ersetzt. Soweit dieses SEPA-Rahmenmandat mehrere Verträge aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten umfasst, führt die Beendigung eines einzelnen Vertragsverhältnisses (z. B. durch Kündigung) nicht zum Widerruf des SEPA-Rahmenmandats. Für Zahlungen aus dem jeweils beendeten Vertragsverhältnis hat es allerdings keinen Anwendungsbereich mehr. Etwas anderes gilt, sofern der Kontoinhaber das SEPA-Rahmenmandat ausdrücklich hinsichtlich sämtlicher Vertragsverhältnisse widerruft.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Tel.: 05732 975 180, Fax: 05732 975 100 oder E-Mail: kundenservice@stadtwerke-loehne.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11. Auftragserteilung

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, im Falle des 3.2.a meinen gesamten Bedarf an Heizstrom als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung und im Falle des 3.2.b meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Versorgungsvertrages/-Mitteilung über die Abschlagszahlung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort/Datum

Unterschrift Kunde

X

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH für den Eigenverbrauch Strom im Haushalt (Stand: 01.11.2024)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschlussgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.

2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfe/maßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände.

2.5. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Befristungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem aktuellen Vertragspreis und dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vorwort gelieferte elektrische Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Lieferanterm, abzurechnen.

3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3. Satz 1.

3.5. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erhält keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

3.6. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

3.7. Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen, unter Mitwirkung des Lieferanten – soweit dies möglich und erforderlich ist. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsgrenzen nicht überschritten werden.

3.8. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtsmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.9. Andert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesspezifisch ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3.10. Die Entgelte für die Messung sowie den Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers (konventioneller Zähler) sind in den Preisen inkludiert. Ist oder wird die Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet, erfolgt die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb grundsätzlich im Verhältnis zuständiger Messstellenbetreiber und Kunde. In diesem Fall sind die Messstellenbetriebsentgelte für ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung nicht Bestandteil der Preiskalkulation nach diesem Vertrag. Erstattungen für in der Mischkalkulation enthaltene Kostenbestandteile für nicht elektronische Zähler u. Messstellenbetrieb erfolgen nicht.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, einem Weiteres erkennbaren Rechenfehler oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auf die wegen einer Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbegründeten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem aktuellen Vertragspreis und dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge oder Abschläge nach Ziffer 4.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.

6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKV-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzzulage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die abLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 Nr. 11 EnWG, die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die Preise des Produkts „WerreStrom PLUS Klima“ enthalten zusätzlich die Kosten für die Beschaffung sowie die Entwertung der Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt. Der Lieferant ist berechtigt, mit grdzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grdzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grdzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 und 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

6.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

6.5. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 - nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 – durch eine Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsanfang möglich, bei Bestehen einer Preisgarantie frühestens jedoch zum Ablauf der Preisgarantie, bei Vereinbarung einer Mindestlaufzeit frühestens zum Ablauf dieser Mindestlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Preisgarantie bezieht sich nur auf den von der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH beeinflussbaren Teil des Strompreises. Das sind die reinen Energiekosten sowie die Vertriebskosten. Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf den von der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH nicht beeinflussbaren Teil des Strompreises, welcher die Umlagen, Entgelte, Abgaben und Steuern umfasst. Das sind insbesondere die EEG-Umlage, die KWKV-Umlage, die Umlagen nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Netzentgelte, die Entgelte für Zähler und Messung (siehe Ziffer 3.10), die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer. Für den Fall von Preisänderungen gilt das Verfahren nach Ziffer 6 der AGB.

6.7. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 05732 975 180 oder im Internet unter www.stadtwerke-loehne.de.

7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverbrauch sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

8. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromZV, MstbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsmöglichkeiten), Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsanfang möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem

9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung auf der Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angeordnet und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das derzeit bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 7 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelung zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt.

9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA bzw. Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 bis 3. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzuhängen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9.6. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag bei einem bevorstehenden Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.

10. Haftung

10.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.

10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktklokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

11.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

11.3. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktklokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Vertragsstrafe

12.1. Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

12.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

13.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de.

13.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter E-Mail: kundenservice@stadtwerke-loehne.de zur Verfügung.

13.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktklokation (Entnahmestelle)), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

13.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Direktwerbung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung das berechtigte Interesse des Lieferanten darstellt.
- Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Werbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und /oder zur E-Mail-Werbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Herford & Minden Dorff GmbH & Co.KG, Krellstr. 68,32584 Löhne, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) als vorvertragliche Maßnahme und f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von

Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse des Lieferanten darstellen. Der Lieferant übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Namen, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden mit ein.

13.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung.
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Elimaldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos.
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber- und dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a EnWG.
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungen-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkassodienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

13.6. Zudem verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 13.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigweise gewinnen dürfte.

13.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

13.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie es überwiegend rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

13.9. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

13.10. Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

13.11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

13.12. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit seinem Kunden von diesem erhalten hat. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigweise gewinnen dürfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten hat.

Widerspruchsrecht
Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.
Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de .

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. Streitbeilegungsverfahren

15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de.

15.2. Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 S. 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgehört oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0)30 2757240-0, Telefax: (0)30 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

15.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0)30 22480-500, Telefax: (0)30 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

15.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16. Allgemeine Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

17. Kostenpauschalen

Sonstige Kosten	netto	brutto
Kosten für Bankrücklastschriften		Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts
Dokumentenpauschale (Herstellung und Übersendung von Ablichtungen und Abschriften; Übersendung elektronischer Dateien)	30,00 €	35,70 €

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH Die Geschäftsführung Sonnenbrink 2-4 32584 Löhne Telefon: 05732/975-0 Telefax: 05732/975 100 E-Mail: info@stadtwerke-loehne.de
Datenschutz-beauftragte/r:	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Löhne - persönlich - Sonnenbrink 2 – 4 32584 Löhne E-Mail: Datenschutz@stadtwerke-loehne.de
Zweck und Notwendigkeit:	Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: • Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer, ggf. Firma, Registergericht, Registernummer), • Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)), • Verbrauchsdaten, • Angaben zum Belieferungszeitraum, • Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), • Daten zum Zahlungsverhalten. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken verarbeitet: • Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. • Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO. • Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO. • Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt überdies nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG. • Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit durch die Auskunft Creditreform Herford und Minden Dorff GmbH & Co. KG, Krellstr. 68, 32584 Löhne, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. • In diesem Zusammenhang werden der Auskunft zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zu Ihrer Identifikation (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. • Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In der Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein. Im Rahmen des Energielieferverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energie- und Wasserlieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von: • Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO (Erfüllung eines Vertrages) • Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) • Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) • Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO (Wahrung berechtigter Interessen)

Quellen:	Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energie- und Wasserlieferverhältnisses von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreiber oder Auskunftsteien, erhalten.
Übermittlung an ein Drittland/ internationale Organisation:	Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: • Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung. • Auskunftsteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Einmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos. • Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a EnWG. • Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen. • IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur. • Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden). • Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkassodienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Personenbezogene Daten werden zu den unter den genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21 und Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 38424-0, Fax-Nr.: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.
Widerspruchsrecht:	Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftsteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32574 Löhne, kundenservice@stadtwerke-loehne.de zu richten.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück.)

An:
Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH
Sonnenbrink 2-4
32584 Löhne

Tel.: 05732 975 180
Fax: 05732 975 100
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-loehne.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

(Name der Ware, ggf. Bestellnummer und Preis)

bestellt am: _____ erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

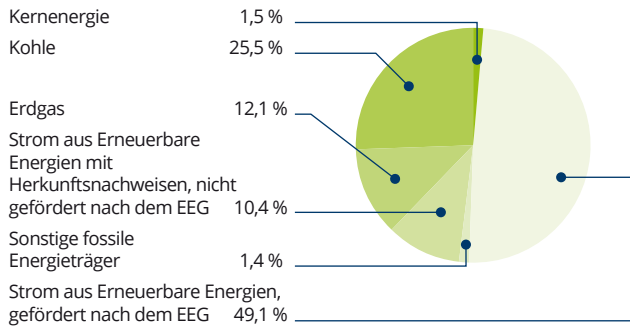
Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

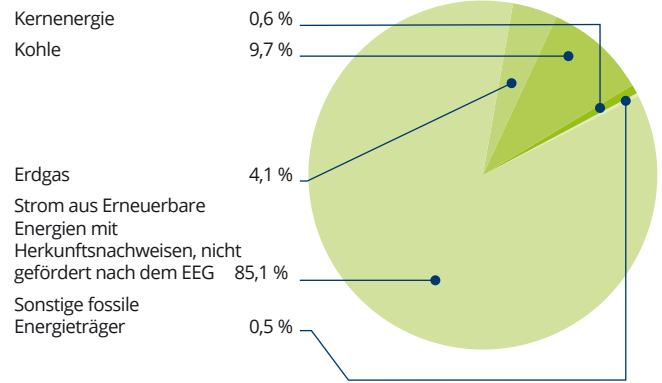
Stromkennzeichnung

Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2023 der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne gemäß § 42 EnWG vom 07. Juli 2005, geändert 2021.

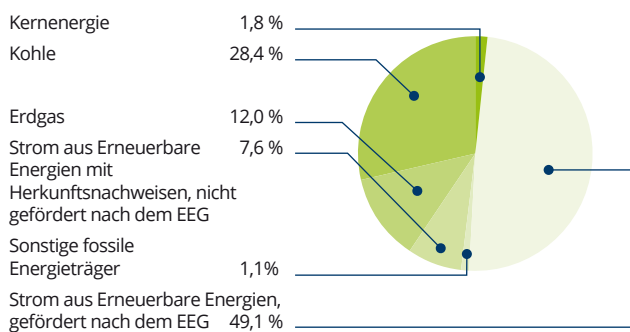
Vergleichsdaten Deutschland



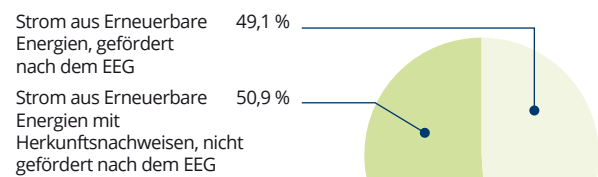
Gesamtunternehmensmix



WerreStrom PLUS⁺



WerreStrom PLUS⁺ Klima



Länderkennzeichnung

Land	Gesamtunternehmensmix		WerreStrom Klima	
	Anteile		Anteile	
Norwegen	67 %		67 %	
Portugal	33 %		33 %	

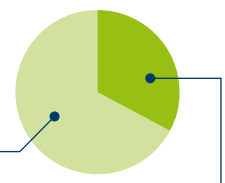
(verbleibender Mix)

WerreStrom

Anteile

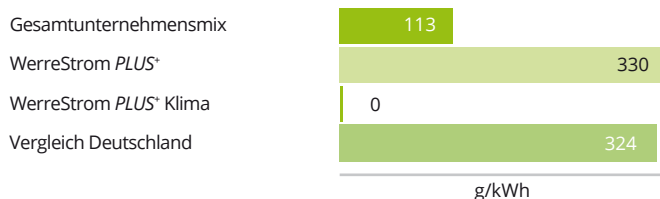
67 %

33 %



Umweltauswirkungen aus der Stromerzeugung

CO₂ Auswirkungen



Radioaktiver Abfall

